

Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von Fischbesatzmaßnahmen (BV und FBM)

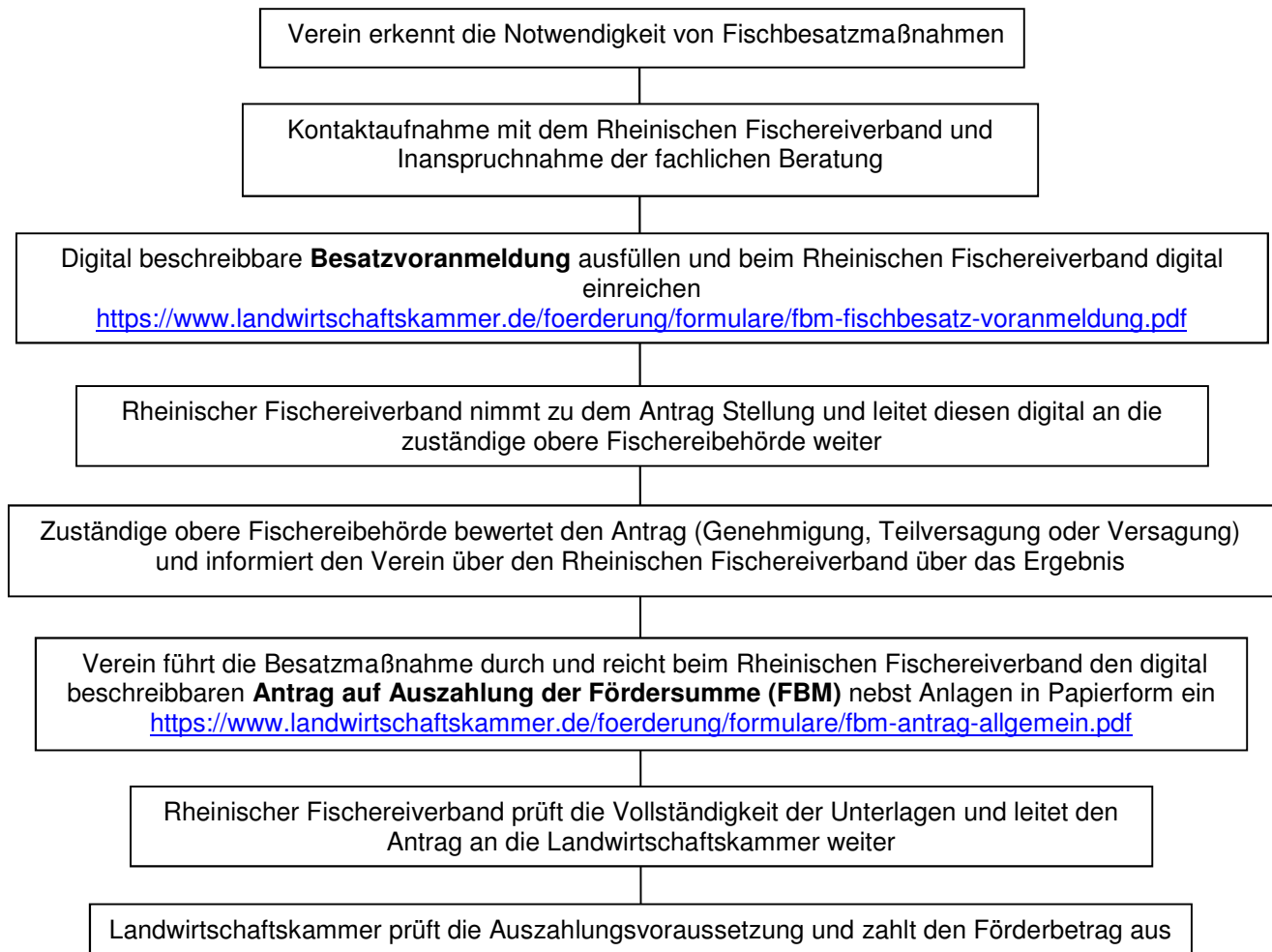
Referent für Gewässerfragen (Kreymann, H.)

Version November 2025 - Seite 1 von 4

Änderungen gegenüber der Vorgängerversion aus Mai 2024

- Es wird dringend empfohlen, alle zur Verfügung stehenden PDF-Formulare mit dem Adobe Acrobat Reader zu öffnen, zu bearbeiten und abzuspeichern.
- Im Vordruck der Besatzvoranmeldung können die Felder „Name der zuständigen Bezirksregierung“ und „Name des zuständigen Landesverbandes“ nicht mehr automatisch eingefügt werden (sicherheitsrelevante Aspekte). Die Daten müssen manuell eingetragen werden. Aktualisierung erfolgt auf Seite 2.
- Die Leitlinie Fischbesatz NRW kann jetzt unter https://www.mlv.nrw.de/wp-content/uploads/2022/11/leitlinie_fischbesatz.pdf abgerufen werden. Aktualisierung erfolgt auch auf Seite 3.
- Die Landwirtschaftskammer hat mitgeteilt, dass bei Auszahlungsanträgen der Fördermittel keine Originalbelege mehr beigelegt werden sollen (Rechnungen, Überweisungsnachweise ...). Es reichen künftig Kopien oder andere Nachweise. Die Originalbelege sollten aber für eine Nachprüfung bereitgehalten werden. Aktualisierung erfolgt auf Seite 4.
- Redaktionelle Änderungen

Antragsverfahren



Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von Fischbesatzmaßnahmen (BV und FBM) Referent für Gewässerfragen (Kreymann, H.)

Version November 2025 - Seite 2 von 4

Beantragung einer Unternehmensnummer

Vereine erhalten auf Antrag von den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer eine Unternehmensnummer. Die zuständige Kreisstelle erfahren Vereine unter folgendem Link:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/wegweiser/kreisstellen.htm>

Die Unternehmensnummer ist nicht mit der vom Rheinischen Fischereiverband zugeteilten Vereinsnummer identisch. Bei der Beantragung werden der Personalausweis der bevollmächtigten Person und ein Nachweis zur Verifizierung der Bankverbindung benötigt. Unter Punkt 2. des Formulars muss „sonstige Fördermaßnahmen“ angekreuzt und „Fischereiabgabe“ notiert werden. Die zugeteilte Unternehmensnummer bleibt immer gültig. Die bei der Landwirtschaftskammer hinterlegten Vereinsdaten müssen bei Wechsel des Ansprechpartners (Vorsitzender, Kassierer ...) aktualisiert werden. Der Schriftverkehr wird ausschließlich zwischen dem Verein und den Kreisstellen der Landwirtschaftskammer geführt. Der Rheinische Fischereiverband ist in diesen Vorgang also nicht mit einzubeziehen. Der Vordruck der beschreibbaren PDF-Datei für die Beantragung einer Unternehmensnummer kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/unternehmensnummer.pdf>

Für die Mitteilung des neuen Ansprechpartners (Vorsitzender ...) steht folgender Vordruck zur Verfügung:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/invekos-betriebswechsel.pdf>

Für die Mitteilung einer neuen Bankverbindung steht folgendes Formular zur Verfügung:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/invekos-bankverbindung.pdf>

Bearbeitung der Besatzvoranmeldung (BV)

Das beschreibbare PDF-Formular ist auf der Homepage der Landwirtschaftskammer abzurufen. **Es wird dringend empfohlen, alle zur Verfügung stehenden PDF-Formulare mit dem Adobe Acrobat Reader zu öffnen, zu bearbeiten und abzuspeichern.**

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-fischbesatz-voranmeldung.pdf>

Der Vordruck kann am PC als bearbeitbare PDF-Datei ausgefüllt und auch in digitaler Form auf den Weg gebracht werden. Gleichzeitig steht er dem Verein quasi als Vordruck für Folgeanträge zur Verfügung. Da Vordrucke von Behörden bei bestimmten Ereignissen aktualisiert werden, ist immer zu prüfen, ob die auf dem Vereinsrechner hinterlegten Vordrucke der Vorjahre noch aktuell sind. Vereine, die die digitale Bearbeitung noch nicht leisten können, dürfen den Antrag in Absprache mit dem Verband in Papierform einreichen.

- Die Zeilen mit Angaben zum beantragenden Verein sind selbsterklärend und bedürfen keiner weiteren Erläuterung.
- Im Feld „Name der Bezirksregierung“ ist die Adresse der zuständigen oberen Fischereibehörde einzutragen.
- Im Feld „Name des Landesverbandes“ ist die Adresse des Rheinischen Fischereiverbandes einzutragen, derzeit: Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V. - Wahnbachtalstraße 13 - 53721 Siegburg
- Die nächste Zeile erfordert den Eintrag des Kalenderjahres, in dem die geplante Besatzmaßnahme erfolgen soll.
- Im letzten Feld der Seite 1 müssen Angaben gemacht werden, mit welchem Hintergrund die Fischbesatzmaßnahme beantragt wird. Hier stehen vier Möglichkeiten zur Auswahl. Die Frage ist individuell zu beantworten. Die häufigsten Eintragungen beziehen sich auf die Nummer 2.4.1.
- Auf Seite 2 des Antrags ist direkt in der obersten Zeile der zuständige Regierungsbezirk anzukreuzen.
- Die zweite Spalte auf Seite 2 mit der Bezeichnung „Name“ dient bei Stillgewässern auch zur Aufnahme der Seekennzahl. Diese ist unter dem Link <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml> abrufbar. ELWAS ist ein Fachinformationssystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW. Auf Anfrage ist der Rheinische Fischereiverband bei der Ermittlung der Seekennzahl behilflich.

Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von Fischbesatzmaßnahmen (BV und FBM)

Referent für Gewässerfragen (Kreymann, H.)

Version November 2025 - Seite 3 von 4

- In der siebten Spalte auf Seite 2 mit der Bezeichnung „Ökologische Besonderheiten / Trophiestatus“ reicht für den Eintrag der Trophiestufe eine Einschätzung. Es ist nicht erforderlich, dazu spezielle Untersuchungen zu beauftragen. In einigen Fällen können aber auch Fachbehörden (LANUK, Landschafts- oder Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte, Wasserwirtschaftsverbände ...) Auskunft erteilen.
- Sollte das auf Seite 2 vorhandene Platzangebot nicht ausreichen, kann auf der Homepage der Landwirtschaftskammer ein ebenfalls digital beschreibbares Zusatzblatt abgerufen werden:
<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-fischbesatz-voranmeldung-gewaesser.pdf>
- Die Seite 3 ist den geplanten Fischarten- und Fischmengen vorbehalten. Die Fischart muss genau bezeichnet werden, also zum Beispiel Hecht, Karpfen, Rotaugen, Schleie Sammelbegriffe wie Mischbesatz, Weißfische oder Futterfische bitte nicht verwenden. Als grobe Orientierung für den förderfähigen Besatz dient die noch gültige Leitlinie für Fischbesatz in NRW. Sie kann unter folgendem Link abgerufen werden:
https://www.mlv.nrw.de/wp-content/uploads/2022/11/leitlinie_fischbesatz.pdf
- Auf Seite 3 müssen die geplanten Fischbesatzmaßnahmen begründet werden. Oft ist es durch ungünstige oder fehlende Strukturen des Gewässers nicht möglich, verbreitete Fischarten ohne unterstützenden Besatz im Bestand zu erhalten. Fehlen besonders Laichhabitats und Deckungsmöglichkeiten für Jungfische, sollten diese Defizite aufgeführt werden. Auf bereits durchgeführte Strukturverbesserungen wie zum Beispiel das Einbringen von Laichhilfen oder Anlegen von Flachwasserzonen ist ebenfalls hinzuweisen. Wir machen darauf aufmerksam, dass mit Kormoranpräsenz alleine keine Fischbesatzmaßnahme begründet werden kann. Eine Anpassung der Fischgröße zum Beispiel bei Karpfen oder Schleien ist jedoch zulässig, wenn sich in Gewässernähe Schlaf- und Ruheplätze von Kormoranen befinden und Kormorane das Gewässer für Beutezüge aufsuchen. Besatzmaßnahmen können auch begründet werden, wenn für das Gewässer bereits Besatzempfehlungen vorliegen (Untersuchungsprogramm des RhFV, Hegepläne ...). Auch Hinweise aus der Leitlinie für Fischbesatz in NRW können übernommen werden.
- Sollte das auf Seite 3 vorhandene Platzangebot nicht ausreichen, kann auf der Homepage der Landwirtschaftskammer ein ebenfalls digital beschreibbares Zusatzblatt abgerufen werden:
<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-fischbesatz-voranmeldung-besatz.pdf>
- Die Seite 4 ist für Stellungnahmen des Verbandes und der oberen Fischereibehörde vorgesehen.
- Die Besatzvoranmeldung wird vom Verein nicht unterschrieben.
- Die fertige Voranmeldung sendet der Verein zu einer ersten Bewertung an den Rheinischen Fischereiverband (info@rhfv.de). Der Verband leitet den Vorgang dann zur endgültigen Stellungnahme an die obere Fischereibehörde der zuständigen Bezirksregierung weiter. Wir favorisieren die Übergabe in digitaler Form, also per Mailanhang. Bitte die Datei beschreibbar lassen.
- Eine Abgabefrist für die Voranmeldung von Fischbesatzmaßnahmen gibt es nicht. Berücksichtigt werden muss aber trotzdem eine ausreichende Bearbeitungszeit, damit noch genug Zeit für die Bestellung der Besatzfische beim Lieferanten bleibt. **Insgesamt empfehlen wir daher, die Voranmeldung mindestens 3-4 Monate vor der geplanten Besatzmaßnahme anzugehen.** Dann ist der Verein auf der sicheren Seite. Diese Vorlaufzeit muss als realistisch eingeschätzt werden, damit der Verein auf Änderungswünsche/Nachforderungen der oberen Fischereibehörde reagieren kann. **Den oberen Fischereibehörden wurde ab Eintreffen der Unterlagen (bei der OFB!) eine Bearbeitungszeit von 8 Wochen zugesprochen.**
- Die zuständige obere Fischereibehörde teilt dem Antragsteller ihre Entscheidung über den Rheinischen Fischereiverband schriftlich mit. Der Bescheid, dem auch die vier Seiten des vom Verein ausgefüllten Antragsformulars beigelegt sind, verbleibt beim Verein und wird für die spätere Beantragung der Fördergelder benötigt. Der Verein kann jetzt seine Besatzmaßnahme wie genehmigt durchführen. Von der Voranmeldung darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Das kann zum Beispiel bei Lieferengpässen bestimmter Jahrgänge (Größe, Gewicht) oder nach Vorliegen neuer Erkenntnisse zum Fischbestand der Fall sein. Hierzu ist eine **separate Zustimmung** der oberen Fischereibehörde einzuholen und später dem Förderantrag beizufügen.

Rheinischer Fischereiverband von 1880 e.V.

Arbeitshilfe für Anträge auf Förderung von Fischbesatzmaßnahmen (BV und FBM) Referent für Gewässerfragen (Kreymann, H.)

Version November 2025 - Seite 4 von 4

Bearbeitung des Förderantrags (FBM)

Nach Durchführung der Besatzmaßnahme und Überweisung der Rechnungssumme an den Lieferanten kann direkt die Auszahlung der Fördersumme beantragt werden. Die Beantragung erfolgt über den digital beschreibbaren FBM-Antrag, der auf der Homepage der Landwirtschaftskammer abgerufen werden kann:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/fbm-antrag-allgemein.pdf>

Der FBM-Antrag auf Auszahlung der Fördersumme muss bei der Landwirtschaftskammer **spätestens am 31. März des Folgejahres** vorliegen. Eine Fristverlängerung für die Abgabe, wie in der Vergangenheit in begründeten Fällen gewährt, kann die Landwirtschaftskammer ab sofort nicht mehr gestatten. Unter Berücksichtigung der Bearbeitungszeiten und der oft mit FBM-Anträgen verbundenen Rückfragen und Ergänzungen von Antragsunterlagen empfehlen wir dringend die Einreichung der Unterlagen bis **spätestens zum 10. März eines Jahres** (Eingang in unserer Geschäftsstelle in Siegburg).

- Der Verein druckt den FBM-Antrag aus, fügt die genehmigte Besatzvoranmeldung, die Kopien der Rechnung und des Überweisungsnachweises bei und schickt den Antrag in zweifacher Ausfertigung an die Geschäftsstelle in Siegburg. Der Antrag wird beim Verband registriert, geprüft und an die LWK weitergeleitet.
- Die Seite 2 des FBM-Antrags (Punkt 2.2) muss nicht erneut ausgefüllt werden, da die Angaben zum Gewässer schon aus der beizufügenden Besatzvoranmeldung hervorgehen. Ebenfalls entfällt im FBM-Antrag die Beantwortung des Punktes 5 (Verwendungsnachweis), da auch hierzu schon in der Besatzvoranmeldung Aussagen gemacht wurden.

Sonstige Hinweise

- Der Zuschuss für Besatzmaßnahmen beträgt derzeit 30 %. Höhere Fördermöglichkeiten sind zum Beispiel bei einem Erstbesatz, nach Fischsterben oder zum Beispiel nach Besatz mit Brütlingsen oder Eiern möglich. Aalbesatz ist nur in der 1a- und 1b-Kulisse förderfähig.
- Die Bagatellgrenze für die Auszahlung der Fördersumme beträgt 100,00 €. Bei derzeitiger Förderung von 30 % ist also ein Mindest-Bestellwert von 334,00 € erforderlich. Für Vereine ohne eine Möglichkeit des Vorsteuerabzugs (Regelfall) ist das die Summe einschließlich Mehrwertsteuer.
- Die Anzahl der für das Besatzgewässer ausgegebenen Jahresfischereierlaubnisscheine bestimmt die maximal mögliche Fördersumme. Pro Jahresfischereierlaubnisschein des Vorjahres werden bei normaler Förderung 10 € angerechnet. Bei höherem Fördersatz sind 20 € pro Jahresfischereierlaubnisschein möglich.
- Weitere Informationen können auf der Homepage der Landwirtschaftskammer abgerufen werden. Dies trifft auch zu, wenn die Verlinkung aus diesem Merkblatt heraus einmal nicht funktionieren sollte:

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/fischerei/fischereiabgabe.htm>

Vereine können den Verband bei der Bearbeitung der Anträge unterstützen, wenn sie

- die Unterlagen pünktlich einreichen,
- dem FBM-Antrag die von der zuständigen oberen Fischereibehörde genehmigte Besatzvoranmeldung beifügen (Kopie reicht hier),
- den FBM-Antrag bei Abweichungen von der genehmigten Besatzmaßnahme um eine zusätzliche Stellungnahme/Befürwortung der zuständigen oberen Fischereibehörde ergänzen,
- die Unternehmensnummer und die Unterschrift des Vereinsvertreters auf dem Antrag nicht vergessen.